

## Bekanntmachung



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des VOLKSBEGHEHRENS „G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)**

1. Die Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ zugelassen. Die Zulassung der Listenauslegung wurde am 05.01.2017 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Eintragung in die Eintragungslisten wird in der Zeit vom **24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017**

**Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr**

für Wahlberechtigte (siehe § 1 Landeswahlgesetz) zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hellenthal, Rathausnebengebäude, Zimmer 28, Kölner Str. 80, 53940 Hellenthal, bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Auf Verlangen von Wahlberechtigten wird ihr Geburtsdatum während der Auslegungsfrist unkenntlich gemacht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens **27. Januar 2017, 12.30 Uhr**, bei der Gemeinde Hellenthal, Rathausnebengebäude, Zimmer 28, Kölner Str. 80, 53940 Hellenthal, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Eintragungsberechtigten (Wahlberechtigten zum Landtag in Nordrhein-Westfalen) eine individuelle **Wahlbenachrichtigung nicht zugeht**.
5. Ebenfalls besteht **keine Möglichkeit zur Briefwahl**.
6. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.  
  
Zur Eintragung wird zugelassen
  - a) wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat oder
  - b) wer einen Eintragungsschein hat.
7. Inhaber von Eintragungsscheinen sind in jeder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen zur Eintragung zugelassen, wenn nicht nach Erteilung des Eintragungsscheines Tatsachen bekannt werden, welche die Wahlberechtigung zum Landtag ausschließen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben und wird der Eintragungsliste beigefügt.

8. Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum **31. Mai 2017, 12.30 Uhr**, bei der Gemeinde Hellenthal beantragt werden.

Hellenthal, den 05.01.2017  
Gemeinde Hellenthal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(M. Huppertz)  
Gemeinderat

## Bekanntmachung



**Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)**

Die Gemeinde Hellenthal macht bekannt:

1) **Auslegungsort:**

Die Eintragungslisten werden im **Rathaus, Nebengebäude, Zimmer 28, Kölner Str. 80, 53940 Hellenthal**, ausgelegt.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung zu den in Ziffer 2b) genannten Tagen in der **Tourist-Info in Hellenthal, Hauptgebäude, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal**

2) **Auslegungszeit:**

a) Die Listenauslegung erfolgt im Zeitraum vom **02. Februar 2017 bis einschl. 07. Juni 2017**

zu folgenden Zeiten:

**montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr**

b) und zusätzlich an folgenden Tagen

**Sonntag, den 19.02.2017,  
Sonntag, den 26.03.2017,  
Sonntag, den 30.04.2017 und  
Sonntag, den 28.05.2017 von 10:00 bis 14.00 Uhr**

Hellenthal, den 05.01.2017  
Gemeinde Hellenthal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(M. Huppertz)  
Gemeinderat

Erläuterungen zum Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

*Es wird gefordert, dass Eltern und Kindern die Wahlfreiheit gegeben wird, an einem Gymnasium in ihrer Nähe das Abitur nach 9 Jahren (Klasse 13) anstatt nach acht Jahren (Klasse 12) ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht zu erreichen.*

*Da die Zahl der sogenannten Jahreswochenstunden am Gymnasium deutschlandweit festgelegt ist (265), haben Schüler am G8-Gymnasium*

durchschnittlich 33,1 Stunden Unterricht in der Woche. Bis zum Jahr 2013 waren es beim Abitur nach 13 Jahren 29,4 Schulstunden. Damit hatten die Kinder in den Klassen 5 bis 10 im Allgemeinen sechs Stunden Unterricht am Tag, so dass sie gegen 13:20 Uhr die Schule verlassen konnten.

Mit dem Turbo-Abi wurde außerdem die 7. Unterrichtsstunde verboten und durch eine 60-minütige Pause ersetzt, so dass der Unterricht an den meisten Gymnasien in der Klasse 6 an einem Tag und ab Klasse 7 an zwei Tagen in der Woche erst um 15:50 Uhr endet.

Die Bürgerinitiative „G9 jetzt“ will das sogenannte Turbo-Abi (Abitur nach acht Jahren Gymnasium, G8) kippen - und führt dafür ein Volksbegehren durch.

Bei einem solchen Volksbegehren müssen mindestens acht Prozent der Wahlberechtigten einen vorbereiteten Gesetzesentwurf unterstützen. In NRW sind das 1,1 Millionen Menschen.

## Bekanntmachung



### Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenthal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung – SGV NW 2023 - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal mit Beschluss vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.814.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.782.230 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	17.723.470 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	18.100.750 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.908.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.564.500 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	481.000 €
---	-----------

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.813.000 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.967.730 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	460 v.H.
------------------------	----------

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 4 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Produktsachkonto den Betrag von 8.000 € übersteigen. Unabhängig von der Höhe sind die Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich anzusehen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind.
- die zur Deckung von Schuldendienstleistungen für Darlehen dienen.
- die sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durch- und Verrechnungsbuchungen u.ä.), Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) sowie die Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

1. Personalkosten, Kontenklassen 50 und 51 (Budgetverantwortung FB 1)
2. Gebäudeunterhaltungen, Kontenklasse 5211 (Budgetverantwortung FB 3)
3. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Kontenklasse 5221 (Budgetverantwortung FB 3)
4. Bewirtschaftungsaufwendungen, Kontenklasse 5241 (Budgetverantwortung FB 1.2)
5. Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen, Kontenklasse 5255 (Budgetverantwortung FB 1)
6. Transferaufwendungen, Kontenklasse 53 (Budgetverantwortung FB 1)
7. Sonstige Personalaufwendungen, Kontenklasse 5412 (Budgetverantwortung FB 1)
8. Geschäftsaufwendungen, Kontenklasse 5431 (Budgetverantwortung FB 1)
9. Bilanzielle Abschreibungen, Kontenklasse 5711 (Budgetverantwortung FB 1.2) und
10. Interne Leistungsbeziehungen, Kontenklasse 5811 (Budgetverantwortung FB 3).

Hieraus werden Budgets gebildet, die sich über alle Produkte erstrecken.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst. In den Budgets sind jeweils die Gesamtsummen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gem. § 21 Absatz 2 GemHVO zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen, mit Ausnahme der Kontenklassen, die nicht zahlungswirksam werden. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

## Impressum

### Die BürgerInfo wird herausgegeben

von der Gemeinde Hellenthal,  
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 85 0 · Fax 85 114  
www.hellenthal.de · gemeinde@hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal

### Produktion & Anzeigenverwaltung:

SIMAG mediakontakt · Hubert Förster  
Zum Markt 6 · 53894 Mechernich  
Tel.: 02443 / 90386 -10 | Fax -19  
www.simag-mediakontakt.de · info@simag-mediakontakt.de

### Die nächste Ausgabe

der BürgerInfo Hellenthal erscheint am 25. Februar 2017.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss: 10. Februar 2017.

## § 10

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der §§ 2 und 5 dieser Haushaltssatzung Kreditverträge abzuschließen.

Hellenthal, den 29.11.2016

aufgestellt:  
gez. Ramona Hörnchen  
(Kämmerin)

festgestellt:  
gez. Rudolf Westerburg  
(Bürgermeister)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Euskirchen, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus in Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 6 (Frau Hörnchen), aus.

Hellenthal, den 05.01.2017

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

## Kontakte & Öffnungszeiten



### Institution

### Kontakt

#### Gemeindeverwaltung Hellenthal

Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 85 0 · Fax: 85 114  
gemeinde@hellenthal.de  
www.hellenthal.de  
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr  
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

#### Tourist-Info und Nationalpark-Infopunkt Hellenthal November – April

Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 85 115 · Fax: 85 114  
tourismus@hellenthal.de  
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr,  
13.30 – 16.00 Uhr  
Sa, So, Feiertags: 10.00 – 12.00 Uhr

#### Grundschulverbund Hellenthal

Burgstr. 20 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 15 21 · Fax: 23 66  
kgreiferschheid@t-online.de

#### Gemeinschaftshauptschule Hellenthal

Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 22 24 · Fax 16 33  
ghshellenthal@t-online.de

#### GdG Pfarrbüro Hellenthal

Kölner Str. 27 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 125 60 64 · Fax: 9 50 48  
st.anna-hellenthal@t-online.de

#### Ev. Trinitatis Kirchengemeinde

Pfarramt Bezirk Hellenthal  
Im Kirschseiffen 26 · 53940 Hellenthal  
Tel.: 02482 / 13 37  
joswig@ekir.de



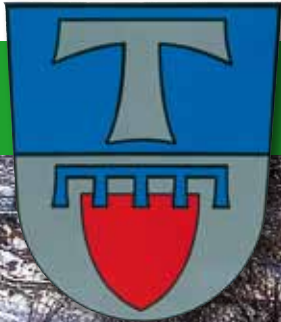
Sonderausgabe

01/2017

# BürgerInfo

19. Jahrgang | 18.01.2017

[www.hellenthal.de](http://www.hellenthal.de)



Amtsblatt und Interessantes für alle Bürger  
und Gäste der Gemeinde Hellenthal



Bildquelle: Gemeinde Hellenthal

## Volksbegehren „G9 jetzt“ Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2017

Gemeinde im  
**Nationalpark**  
Eifel



**Hellenthal**  
... natürliche Vielfalt!

